

Morsch/Hardenbicker (Hrsg.)

Steuerrechtsschutz in Theorie und Praxis

75 Jahre Finanzgericht des Saarlandes

Steuerrechtsschutz in Theorie und Praxis

75 Jahre
Finanzgericht des Saarlandes

herausgegeben von

Anke Morsch und
Andre Hardenbicker

Verlag Alma Mater, Saarbrücken

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Veröffentlichung in der
Deutschen Nationalbibliographie. Die bibliographischen Daten
im Detail finden Sie im Internet unter <http://dnb.ddb.de>

© Verlag Alma Mater 2022
Diedenhofer Str. 32, 66117 Saarbrücken,
Tel./Fax 0681/58.16.37
www.verlag-alma-mater.de
e-mail: fpp@verlag-alma-mater.de
Druck: Conte GmbH, Deutschland

ISBN 978-3-946851-62-2

Vorwort der Herausgeber

Die Geschichte des Finanzgerichts des Saarlandes ist eng verwoben mit dem wechselvollen politischen Schicksal des Saarlandes. Die Gründung des Finanzgerichts vor 75 Jahren fällt in die Zeit der politischen Selbstständigkeit des Saarlandes bei gleichzeitig enger Anbindung an Frankreich: Die Urteile hatten in den Anfangsjahren „Im Namen des saarländischen Volkes“ zu ergehen, Revisionsinstanz für Berufungsentscheidungen des Finanzgerichts des Saarlandes war nicht der Reichsfinanzhof bzw. nach dessen Errichtung der Bundesfinanzhof, sondern ein Steuersenat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes. Und für Zölle und Verbrauchsteuern endete der Rechtsweg beim Conseil d'État oder bei einem mit französischen und saarländischen Richtern besetzten Obersten Gerichtshof der französisch-saarländischen Union.

Wenngleich schon die Verfassung des Saarlandes von 1947 die Unabhängigkeit der Justiz garantierte, ist auch das Finanzgericht des Saarlandes erst langsam in die verfassungsrechtlichen Garantien hineingewachsen. Bemerkenswert aus heutiger Sicht ist freilich, dass sich mehrere Revisionsentscheidungen aus den frühen Jahren mit der verfassungsrechtlichen Stellung des Finanzgerichts befassten und ihm den Status eines „echten“ Gerichts im Sinne der saarländischen Verfassung zusprachen.

Die Festschrift zum 75-jährigen Jubiläum der Finanzgerichtsbarkeit im Saarland widmet sich nicht nur diesen historischen Besonderheiten, sie gewährt auch – mit Zahlen und Anekdoten – Einblicke in den Gerichtsalltag. Die Beiträge beleuchten darüber hinaus aktuelle europarechtliche, verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Fragestellungen sowie Aspekte im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung des finanzgerichtlichen Verfahrens – sei es im Rahmen der in den letzten Jahren forcierten elektronischen Kommunikation mit Vertretern und Behörden oder auch in Bezug auf die Digitalisierung der mündlichen Verhandlung.

Den Autorinnen und Autoren der Festschrift, die weitgehend ein besonderer Bezug zum Saarland eint, sei aufrichtig gedankt!

Saarbrücken, im Mai 2022

Die Herausgeber

Grußwort der Ministerpräsidentin

Die Bedeutung der Finanzgerichtsbarkeit hat im Laufe der Jahrzehnte stetig zugenommen. Das materielle Steuerrecht gehört zu den komplexesten Rechtsgebieten. Es muss auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen und Veränderungen, wie etwa Globalisierung und Digitalisierung, um nur zwei Schlagworte zu nennen, reagieren. Innovationen, wirtschaftliche Investitionen, Unternehmensgründungen und -ansiedlungen im In- und Ausland sowie zunehmende globale Unternehmensstrukturen und -beziehungen erfordern auf internationaler Ebene bi- und multilaterale Regelungen und Absprachen – sie alle prägen mehr und mehr das „internationale Steuerrecht“. So bestimmt auch das Europarecht nicht erst seit Eröffnung des EU-Binnenmarkts Anfang der Neunzehnhundertneunziger Jahre das Unternehmenssteuerrecht in Deutschland. Auch auf die fortschreitende Digitalisierung und die stetige Veränderung der Prozesse im Waren- und Dienstleistungssektor, etwa in Form von Internetgeschäften, hat das Steuerrecht zu reagieren. Auf der anderen Seite bestimmt das Steuerrecht mit seinen Lenkungsnormen selbst wirtschaftliche Entwicklungen. All dies erfordert seine ständige Anpassung.

Die Bedeutung des Rechtsschutzes in Steuersachen durch die Finanzgerichte liegt auf der Hand. Die Finanzgerichte sind dabei nicht nur hochspezialisierte Gerichte, die für den Wirtschaftsstandort unerlässlich sind, sie sind auch und in erster Linie „Jedermann-Gerichte“ par excellence: Beinahe jeder Bürger erhält jährlich in der Regel gleich mehrere Steuerbescheide. Im Bereich des Steuerrechts sind die Bürger also in besonderer Weise mit dem Staat und dessen Eingriffsverwaltung konfrontiert.

Die Errichtung des Finanzgerichts des Saarlandes vor 75 Jahren führt uns einmal mehr vor Augen, dass Rechtsstaatlichkeit leider keine Selbstverständlichkeit ist und gerichtlicher Rechtsschutz mühsam errungen werden musste. In diesem Sinne feiern wir mit diesem Jubiläum nicht nur das Finanzgericht des Saarlandes, sondern auch den Rechtsstaat und seine Bedeutung für unser freiheitlich-demokratisches Gemeinwesen!

Anke Rehlinger

Ministerpräsidentin des Saarlandes

Grußwort der Ministerin der Justiz

Vor 75 Jahren wurde das Finanzgericht des Saarlandes durch die seinerzeit zuständige Verwaltungskommission des Saarlandes (Commission d'Administration du Territoire de la Sarre) mit Rechtsanordnung über das Berufungsverfahren auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern vom 30. Mai 1947 institutionell gegründet.

Die Finanzgerichtsbarkeit besteht zwar bereits seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918. Die von Enno Becker ausgearbeitete Reichsabgabenordnung 1919 (RAO 1919), die nicht nur das Steuerverwaltungs- und -verfahrensrecht einschließlich Rechtsbehelfsverfahren regelte, sondern auch ein zweistufiges Gerichtsverfahren schuf, sah bereits Finanzgerichte vor. Diese waren aber zunächst keine selbständigen Institutionen, sondern den Oberfinanzdirektionen und damit der Landesfinanzverwaltung angegliedert. Dies änderte sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg in der späteren Bundesrepublik und auch nur allmählich.

Das Saargebiet hatte sich mit der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes vom 15. Mai 1951 zunächst eine eigene – wenn auch überschaubare – Verfahrensordnung gegeben. Mit Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiet der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland sollte mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 im Saarland das im übrigen Bundesgebiet geltende Steuerrecht (einschl. Zollrecht) und das Recht der Finanzmonopole (einschließlich des Verfahrensrechts, des Organisationsrechts, des Rechts der Finanzgerichtsbarkeit und des Steuerstrafrechts in Kraft treten. Seit 1. Januar 1966 gilt die Finanzgerichtsordnung (FGO), die das Verfahren bundesweit regelt.

Das Finanzgericht des Saarlandes ist ein wesentlicher Bestandteil einer starken Justiz im Saarland. Die Finanzgerichte gewähren Rechtsschutz in den Bereichen des nationalen und internationalen Steuerrechts, des Zollrechts und seit mehr als zwei Jahrzehnten auch im Kindergeldrecht. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzgerichts des Saarlandes gilt dafür mein herzlicher Dank!

Petra Berg

Ministerin der Justiz des Saarlandes

Grußwort des Präsidenten des Bundesfinanzhofs

Jubiläen sind Gelegenheiten zur Bestandsaufnahme. Dabei gilt es, den Blick nicht nur zurück, sondern auch in die Zukunft zu richten. Es liegt auf der Hand, dass sich die Arbeitsweise der Justiz im Laufe der Jahrzehnte grundlegend verändert hat. Im Zeitalter der Digitalisierung erfährt diese Veränderung freilich eine andere Dimension: Es geht dabei zwar auch, aber nicht nur um die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Gerichtsakte und die Nutzung von Videokonferenztechnik bei mündlichen Verhandlungen, Erörterungsterminen oder Beratungen. Die Finanzverwaltung bietet – wie kaum ein anderer Bereich – das Anwendungspotenzial für eine weitgehende Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und einen zunehmenden Einsatz von künstlicher Intelligenz. Verbunden mit einem weiter fortschreitenden grenzüberschreitenden Datenaustausch bringt dies gerade für die Steuerrechtsprechung neue Herausforderungen und Fragestellungen mit sich, die es im Sinne eines unabhängigen, auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und den Grundrechtsschutz der Steuerpflichtigen bedachten Steuerrechtsschutzes konstruktiv und kritisch zu begleiten gilt.

Ich verbinde die Glückwünsche zum 75-jährigen Bestehen des Finanzgerichts des Saarlandes mit der Gewissheit, dass die Finanzgerichtsbarkeit diesen Herausforderungen auch in Zukunft gerecht wird!

Dr. Hans-Josef Thesling

Präsident des Bundesfinanzhofs

Verzeichnis der Autoren

Prof. Dr. Peter Bilsdorfer

Rechtsanwalt, Präsident des Finanzgerichts des Saarlandes a.D.,
Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes

Prof. Dr. Christoph Gröpl

Universitätsprofessor, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und
Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanz- und
Steuerrecht an der Universität des Saarlandes

Andre Hardenbicker

Vizepräsident des Finanzgerichts des Saarlandes

Prof. Dr. Dr. h.c. Juliane Kokott, L.L.M., S.J.D.

Universitätsprofessorin, Generalanwältin am
Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg

Dr. Anke Morsch

Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes

Dr. Yvonne Ott

Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

Dr. Axel Schmidt-Liebig,

Präsident des Finanzgerichts des Saarlandes a.D.

Hansjürgen Schwarz,

Präsident des Finanzgerichts des Saarlandes a.D.

Maximilian Steinhauer,

Rechtsreferendar

Dr. Hans-Josef Thesling,
Präsident des Bundesfinanzhofs, München

Dr. Peter Wettmann-Jungblut,
Landesarchivar, Landesarchiv des Saarlandes

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	V
Grußwort der Ministerpräsidentin	VII
Grußwort der Ministerin der Justiz.....	IX
Grußwort des Präsidenten des Bundesfinanzhofs	XI
Verzeichnis der Autoren.....	XIII
TEIL 1: Historische Betrachtungen.....	1
<i>Maximilian Steinhauer/ Dr. Peter Wettmann-Jungblut:</i> Die Finanzgerichtsbarkeit in der Zeit des teilautonomen Saarlandes von 1945 bis 1956	3
<i>Prof. Dr. Christoph Gröpl:</i> Die Steuern im Saarland unter französischem Protektorat	29
TEIL 2: Aktuelle Rechtsfragen	49
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Juliane Kokott, L.L.M., S.J.D.:</i> Bekämpfung der Steuervermeidung in der Rechtsprechung des EuGH	51
<i>Dr. Yvonne Ott:</i> Zur Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof als gesetzlicher Richter der Umsatzsteuer.....	67
<i>Dr. Hans-Josef Thesling</i> Die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Finanzgerichtsbarkeit.....	83
<i>Dr. Anke Morsch:</i> Der Grundsatz der Öffentlichkeit im finanzgerichtlichen Verfahren.....	99
<i>Andre Hardenbicker:</i> Wer für wen – jeder für sich, einer für alle? Auf der Suche nach dem „richtigen“ Kläger im finanzgerichtlichen Verfahren.....	115
<i>Prof. Dr. Peter Bilsdorfer:</i> Steuerstrafrecht – (auch) ein Thema im Steuerprozess?	141
TEIL 3: Persönliche Reminiszenzen	157
<i>Hansjürgen Schwarz:</i> Erinnerungen an die Jahre 1995 bis 2007.....	159

Dr. Axel Schmidt-Liebig:

40 Jahre Steuerrecht und Finanzgericht des Saarlandes –

Ein Rückblick auf die Jahre 1973 bis 2013 179